

31. Bedeutung und Tragweite des in Ansehung des Salzes bestehenden ausschließlichen Besteuerungsrechtes des Deutschen Reiches. Sind hiermit die §§ 199, 200 des Berggesetzes für das Herzogtum Anhalt vom 30. April 1875 vereinbar, insofern sie auch das Salz mit einer „Bergwerksabgabe“ belegen?

III. Civilsenat. Urth. v. 30. November 1894 i. S. Anhaltischer Fiskus (Bekl.) w. die Deutschen Solvaywerke, Aktiengesellschaft in B. (Kl.)
Rep. III. 140/94.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Aktiengesellschaft „Deutsche Solvaywerke“ in B. betreibt im Herzogtume Anhalt das Salzbergwerk P. bei M. sowie die Saline bei B. und gewinnt daselbst Steinsalz nebst sogenannten Abraum- salzen, insbesondere Karnallit, und Soole. Auf das dort gewonnene Salz mit Ausnahme des zum Genuße für Menschen bestimmten Speisesalzes, welches nach dem Gesetze vom 12. Oktober 1867 der Reichssalzsteuer unterliegt, also namentlich auf a) Steinsalz zur Soda- fabrikation sowie zu sonstigen gewerblichen Zwecken, b) Salz aus der Saline zu landwirtschaftlichen Zwecken (Viehsalz), c) Karnallit (Chlor- kalium) für chemische Fabriken sowie für landwirtschaftliche und ge- werbliche Zwecke, hat die Herzoglich anhaltische Regierung, Abteilung des Inneren, als Oberbergbehörde für die Zeit vom 15. Juli 1886 bis zum 30. Juni 1892 die im anhaltischen Berggesetze vom 30. April 1875 vorgeschriebene Bergwerksabgabe mit 54239,9 *M* angefordert und eingezogen.

Die genannte Aktiengesellschaft hat ihre Zahlungspflicht bestritten, die Zahlung nur unter Vorbehalt bewirkt und auf Rückerstattung des gezahlten Betrages gegen den anhaltischen Fiskus geklagt. In erster Instanz ist die Klage abgewiesen, in zweiter Instanz der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt worden.

Die von ihm eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Herzoglich anhaltische Regierung hat die Einforderung der streitigen Abgabe auf nachstehende Vorschriften des Berggesetzes für das Herzogtum Anhalt vom 30. April 1875 gestützt:

Titel I § 1. „Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Die Auffuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

... Steinsalz nebst den mit demselben zusammen vorkommenden Salzen, namentlich die Kali-, Magnesia- und Bohrsalze und die Soolquellen.

§ 199. Von allen nach Titel I § 1 dieses Gesetzes von dem

Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien ist bei der Gewinnung derselben eine Bergwerksabgabe für die dem Staate obliegende Handhabung der Bergpolizei zu entrichten und an die von der Oberbergbehörde zu bezeichnende Klasse kostenfrei in monatlichen Raten postnumerando abzuführen.

§ 200. Diese Abgabe wird von dem Bruttoertrage eines jeden Bergwerkes berechnet und soll von allen Mineralien mit alleiniger Ausnahme der Eisenerze zwei Prozent vom Erlöse, bezw. von dem Werte der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes derselben betragen."

Die Klägerin macht geltend, daß die hier bestimmte Einführung der Bergwerksabgabe, insoweit sie das Salz angehe, der Gesetzgebung des früheren Zollvereines, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches widerspreche, und die Herzogliche Regierung deshalb nicht, wie geschehen, die Beklagte auf Grund jener landesgesetzlichen Bestimmungen zu einer Abgabe vom Salze habe heranziehen dürfen, deren Auferlegung lediglich dem Reiche zustehe.

Aus der von der Klägerin angezogenen Gesetzgebung sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Entscheidung von Bedeutung:

a) Die zwischen den Staaten des früheren Zollvereines — ohne Beteiligung des Herzogtums Anhalt — getroffene Übereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe vom Salze vom 8. Mai 1867, insbesondere Art. 2: „Das im Zollvereinsgebiete gewonnene, sowie das aus dem Auslande ausgeführte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Zollcentner Nettogewicht. Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salze weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden. Unter Salz (Rochsalz) sind außer dem Siebe-, Stein- und Seesalze alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.“ Weiter wird in Artt. 5 und 6 bestimmt, daß zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes sowie zur Düngung und zu gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme der Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen, das Salz abgabefrei verabfolgt werden und in diesem Falle jeder Staat eine Kontrollgebühr von höchstens zwei Silbergroschen vom Zollcentner für eigene Rechnung erheben könne.

b) Das im Anschlusse an vorstehende Übereinkunft und in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der süddeutschen Staaten ergangene norddeutsche Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salze. Nach Aufhebung des bis dahin bestandenen staatlichen Salzmonopoles in Art. 1 bestimmt dasselbe im Art. 2: „Das zum inländischen Verbräuche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Centner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalzbergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen, als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalze alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt; die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.“ In § 20 wird dann in Übereinstimmung mit Artt. 5. 6 der Zollvereinsübereinkunft die Befreiung des zu Fabrikations-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken bestimmten Salzes von der Abgabe ausgesprochen, vorbehaltlich der von jedem Staate für eigene Rechnung zu erhebenden Kontrollgebühr.

c) Art. 35 der Verfassung des Deutschen Reiches: „Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes“ . . .

Vergleicht man die soeben angeführte Gesetzgebung des Zollvereines, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches mit den ersterwähnten Vorschriften des anhaltischen Berggesetzes, so treten, als maßgebend für die Entscheidung des Rechtsstreites, die beiden Fragen auf: 1. Beziehen sich die aus jener Zollvereins-, Bundes- und Reichsgesetzgebung angeführten Bestimmungen auf dieselben Arten des Salzes, welche der anhaltische Gesetzgeber in den §§ 1. 199. 200 des Berggesetzes als steuerpflichtig bezeichnet, und welche insbesondere im vorliegenden Falle die anhaltische Regierung zur Besteuerung herangezogen hat? 2. Gehört die Bergwerksabgabe, welche der anhaltische Gesetzgeber festgesetzt und demgemäß die anhaltische Regierung im vorliegenden Falle erhoben hat, in Ansehung des Salzes zu denjenigen Abgaben, welche nach Art. 2 Abs. 2 des Zollvereinsabkommens vom 8. Mai 1867 und nach Art. 35 der Reichs-

verfassung nicht für Rechnung der Einzelstaaten, sondern nur für Rechnung der Gesamtheit der Zollvereinsstaaten, jetzt des Deutschen Reiches, erhoben werden können und sollen?

Diese beiden Fragen sind zu bejahen. Zu 1 versteht die Übereinkunft der Zollvereinsstaaten, die zweifellos auch im Herzogthume Anhalt gilt, und in Übereinstimmung damit das Norddeutsche Bundesgesetz unter dem zur Salzabgabe heranzuziehenden Salze (Kochsalz) a) das Siede-, Stein- und Seesalz, b) alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt. Hiernach fällt unter die Bezeichnung „Salz“ keineswegs bloß das zum menschlichen Genusse bestimmte Salz, das Speisesalz, wie der Beklagte geltend zu machen gesucht hat, sondern auch das zu Fabrications-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken bestimmte Salz, wie solches der Beklagte zur Versteuerung heranziehen will. Die Bezeichnung „Kochsalz (Chlornatrium)“ ist sowohl nach dem Wortlaute obiger Vorschriften als nach chemischen Grundsätzen weiter als diejenige von Speisesalz, umfaßt vielmehr eine aus bestimmten Stoffen zusammengesetzte Art der Salze im Gegensatz zu anders zusammengesetzten Salzen (Kalisalzen u. s. w.).

Allerdings kann und soll nach Art. 5 der Übereinkunft und nach § 20 des Bundesgesetzes das für Fabrications-, gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke bestimmte Salz von der Abgabe frei bleiben, und es wird demgemäß thatsächlich nur das Speisesalz vom Reiche zu derselben herangezogen; aber damit ist das zu jenen anderen Zwecken bestimmte Salz noch nicht der Besteuerung durch die Einzelstaaten freigegeben; im Gegentheil geht aus den angezogenen Vorschriften, namentlich auch aus der Rückverweisung in § 20 des Bundesgesetzes auf die „Salzabgabe“ des § 2 und auf die dort gegebene Begriffsbestimmung „des Salzes“, klar hervor, daß der Gesetzgeber auch Gewerbesalz, Viehsalz u. s. w. zum Kochsalze und dessen Besteuerung an sich zu seiner Zuständigkeit zählt, aus volkswirtschaftlichen Gründen aber von Heranziehung jener Salze zur Steuer, welche durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften jederzeit erfolgen kann, absieht, während den Einzelstaaten nur die Kontrollgebühr im Maximalbetrage von 2 Sgr. für den Centner zustehen soll.

Der Zollverein und der Norddeutsche Bund haben aber außer dem Siede-, Stein- und Seesalze auch diejenigen Stoffe zum Kochsalze

gerechnet und ihrem Steuerrechte unterworfen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt. Es handelt sich hierbei um die mit dem Steinsalze auf derselben Lagerstätte vorkommenden sogenannten Abraumsalze, welche teilweise Chlornatrium mit enthalten, und zu denen namentlich der im gegenwärtigen Falle in Frage kommende Karnallit gehört. Selbstverständlich werden diese Stoffe nur insoweit zum Kochsalze gerechnet und als zulässige Objekte der Besteuerung für die Zollvereinsgemeinschaft und das Reich angesehen werden können, als sie wirklich Kochsalz enthalten.

Vgl. Arndt, Die Salzsteuer, in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 24 S. 48.

Daß diese Abraumsalze (Karnallit, Rainit u. s. w.) dem mehrerwähnten Bundesgesetze mit unterliegen, ergibt sich namentlich aus der vom Bundesrate dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 5. Juli 1888 § 19 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 617), welche vorschreibt: „Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 dürfen die in den Salzbergwerken vorkommenden sogenannten Abraumsalze (Karnallit, Rainit u. a. m.) von der obersten Landesfinanzbehörde ohne Kontrolle von der Salzabgabe freigelassen werden, wenn ihr Gehalt an Salz (Kochsalz) 36 Prozent ihres Gewichtes nicht übersteigt.“

Da der Bundesrat nach Art. 39 der Reichsverfassung über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung im Zoll- und Steuerwesen sowie nach Art. 7 Ziff. 2 über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen beschließt,

vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 2. Aufl. Bd. 1 § 29; G. Meyer, Deutsches Staatsrecht 3. Aufl. § 121 Anm. 5 S. 252; Arndt, Die Salzsteuer, in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 24 S. 39,

die erwähnte Verordnung vom 5. Juli 1888 aber in diesem Zuständigkeitsbereich fällt, so ist die darin enthaltene Auslegung des norddeutschen Bundesgesetzes offenbar von maßgebender Bedeutung.

Vgl. auch Arndt, Die Besteuerung der Bergwerke, in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 23 S. 41; Klostermann, Das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten 4. Aufl. S. 75 Anm. 8

zu § 1; Appelt, Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrollierung der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgabe S. 7.

An der vorstehend festgestellten Gesetzgebung des Zollvereines und des Norddeutschen Bundes hat die Verfassung des Deutschen Reiches nichts geändert. Wenn es in Art. 35 derselben heißt: „das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung . . . über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes,“ so wird hier unter „Salz“ augenscheinlich nichts Anderes verstanden, als in dem gerade diese Steuer regelnden, fortbauernnd gültigen Bundesgesetze, und dabei nur noch bestimmter hervorgehoben, daß nur das im Inlande gewonnene Salz, nicht der Rohstoff, aus dem es gewonnen wird, als Steuerobjekt in Betracht kommt. Jeder Zweifel wird aber dadurch beseitigt, daß in Art. 40 der Reichsverfassung die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen) aufrechterhalten, in Art. 3 § 7 des letzteren aber die Vorschriften der Übereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe vom Salze vom 8. Mai 1867 für fortbauernnd anwendbar erklärt worden sind.

Vgl. auch Art. 5 § 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

Ohne Grund stellt daher die Revision in Frage, daß die Reichsverfassung, die doch auf die Übereinkunft mittelbar verweist, in gleichem Sinne wie diese Übereinkunft und wie das norddeutsche Bundesgesetz auszulegen sei, und daß die Verfassung auch die Besteuerung von Stoffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, den Einzelstaaten entziehe.

Hiernach umfaßt also das Steuerrecht des Reiches das Siede-, Stein- und Seesalz sowie die sogenannten Abraumsalze, insbesondere Karnallit, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verwendung. Dieselben Arten von Salz und salzhaltigen Stoffen hat aber der anhaltische Gesetzgeber in §§ 1. 199. 200 des Berggesetzes und im vorliegenden Falle die anhaltische Regierung zur Besteuerung herangezogen.

2. Zur zweiten Hauptfrage: Identität der in Art. 2 Abs. 2 der Übereinkunft vom 8. Mai 1867 für unzulässig erklärten und der im anhaltischen Berggesetze auf das Salz gelegten, durch die anhaltische Regierung der Klägerin angeforderten Abgabe, hat der Beklagte in den Vorinstanzen geltend gemacht, daß die reichsgesetzlich vom Salze erhobene Steuer eine (indirekte) Verbrauchssteuer sei, hierdurch aber

die Landesgesetzgebung nicht gehindert werde, auf das Bergwerksunternehmen eine direkte Gewerbesteuer, zugleich als Entgelt (Gebühr) für die staatliche Aufsicht, zu legen, wie dies durch die angeführten §§ 199. 200 des Berggesetzes geschehen sei.

Das Berufungsgericht hat hiergegen ausgeführt, a) daß nach dem Beschlusse des (Zoll-) Bundesrates vom 8. Mai 1869 c. 30 unter den Abgaben vom Salze, welche nach Art. 2 Abs. 2 der Zollvereinsübereinkunft durch die Einzelstaaten nicht weiter erhoben werden sollen, auch die eigentlichen „Regalitätsabgaben“ zu verstehen seien, b) daß die durch §§ 199. 200 des Berggesetzes auferlegte Abgabe, wenn auch nicht nach dem Wortlaute dieser Vorschriften, so doch nach dem wirklichen Sachverhalte, nach der Art ihrer Erhebung und ihrer Verrechnung im Staatshaushaltsetat, lediglich als eine derartige Regalitätsabgabe aufzufassen sei. In diesen Erwägungen kann indessen der Vorinstanz nicht beigetreten werden.

Mit Unrecht legt dieselbe zunächst dem erwähnten Bundesratsbeschlusse dieselbe Bedeutung, wie einem Gesetze, einer Rechtsverordnung oder einer authentischen Interpretation bei. Die Zuständigkeit des Zollbundesrates hierzu, welche die Revision bestreitet, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls stellt der erwähnte Beschluß schon seiner Veranlassung und Fassung nach sich nicht als eine Vorschrift der erwähnten Art dar. Nach Inhalt des betreffenden Protokolles hat sich bei einer Meinungsdivergenz wegen des von der Saline Frankenhäusen zu entrichtenden Salzzolles der Zollbundesrat durch Stimmenmehrheit damit einverstanden erklärt, „daß unter den Abgaben von Salz, welche nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Juli 1867 nicht ferner erhoben werden sollen, auch die eigentlichen Regalitätsabgaben zu verstehen sind“. Der fragliche Beschluß enthielt daher nur eine Meinungsäußerung innerhalb des Zollbundesrates, welche materiell für die einzelnen Staatsregierungen beachtenswert sein mochte, formell aber wegen ihrer Fassung und Form sowohl, als wegen des Mangels ordnungsmäßiger Verkündung in den Gebieten der Zollvereinsstaaten,

vgl. Art. 7 des Vertrages vom 8. Juli 1867; R. Delbrück, Der Art. 40 der Reichsverfassung S. 51,
keine unmittelbare Gesetzeskraft für deren Angehörige haben konnte.

Das Berufungsgericht irrt ferner, wenn es die durch §§ 199. 200 des Berggesetzes eingeführte Abgabe als eine Regalitätsabgabe ansieht. Von einer solchen kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil das Bergregal, welches auch früher schon nicht in den dessau-löthenschen Landesteilen, sondern nur in Bernburg bestand, für das ganze Herzogtum Anhalt durch das Berggesetz von 1875 beseitigt ist. Letzteres ist dem Allgemeinen Berggesetze für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 nachgebildet, stimmt mit demselben fast wörtlich überein, beruht, wie dieses, auf dem Grundsätze der Freierklärung des Bergbaues und hat, wie dieses, das Bergregal aufgehoben.

Vgl. in Bezug auf das preussische Berggesetz: Motive zum Allgemeinen Berggesetz S. 10 flg., Klostermann, Preussisches Bergrecht S. 19; derselbe, Allgemeines Berggesetz S. 33 flg.; G. Meyer, Verwaltungsrecht 2. Aufl. Teil 2 S. 259; A. Wagner in Schönberg, Handbuch 3. Aufl. Teil 3 S. 290; und ferner in Bezug auf das anhaltische Berggesetz: Klostermann, Berggesetz S. 64; Amtliche Protokolle des anhaltischen Landtages 1874/75 S. 122 flg. S. 242 flg.

Sodann aber steht, wie die Revision mit Recht bemerkt, der Annahme einer eigentlichen Regalitätsabgabe der Wortlaut des § 199 des im Reichsgesetze vom 15. März 1881 für revidibel erklärten Berggesetzes entgegen, wonach die Bergwerksabgabe „für die dem Staate obliegende Handhabung der Bergpolizei“ zu entrichten ist. Denn hiernach hat die Abgabe einen öffentlich-rechtlichen und zwar gebührenartigen Charakter, nicht aber die Natur eines mehr privatrechtlichen Entgelts an den Regalherrn für die Verleihung des Bergwerks (vgl. auch § 213 des Gesetzes).

Erweist sich hiernach die Begründung der Vorinstanz zwar als rechtsirrtümlich, so ist doch die Entscheidung aus einem anderen Grunde aufrechtzuerhalten. Denn ganz abgesehen von der Regalitätsabgabe ergiebt die Vergleichung und Auslegung des Art. 2 Abs. 2 der Zollvereinsübereinkunft und des Art. 2 des norddeutschen Bundesgesetzes einerseits, sowie der §§ 199. 200 des anhaltischen Berggesetzes andererseits, daß die in diesen letzteren eingeführte Abgabe, soweit sie das Salz betrifft, mit der in obigen Vorschriften der Zollvereins- und Bundesgesetzgebung erwähnten gleichartig ist. Nach Art. 2 Abs. 2 der Übereinkunft darf neben dieser Abgabe (Salzsteuer) in keinem

Fälle eine weitere Abgabe von dem Salze weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden (vgl. Artt. 5 § 2. 7 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867). Es kann dahingestellt bleiben, ob hier der Ausdruck „Abgabe“ im weitesten Sinne zu nehmen ist und demgemäß auch die auf Grund eines dauernden persönlichen oder sachlichen Abhängigkeitsverhältnisses zu entrichtende Leistung privatrechtlicher Natur (wie z. B. den Kanon für eine Realgewerbeberechtigung),

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 91,

mit umfaßt, worauf die Erhebung „für Rechnung von Korporationen“ hindeuten könnte; jedenfalls sind darunter die auf öffentlich-rechtlicher Verpflichtung beruhenden Steuern und steuerähnlichen Leistungen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 48. 49,

zu verstehen, wobei es nach der allgemeinen Fassung obiger Vorschrift auch keinen Unterschied macht, ob sich dieselben als indirekte Verbrauchssteuern oder als der Gewerbesteuer oder der Gebühr (Aufsichtssteuer) sich nähernde direkte Steuern darstellen, ob sie auf die Hervorbringung (Produktion) oder auf die Zubereitung (Fabrikation) gelegt sind. Demgemäß hat das preussische Gesetz vom 9. August 1867, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, welches mit dem Zollvereinsabkommen vom 8. Mai 1867 in engem Zusammenhange steht,

vgl. Arndt in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 24 S. 45,

bestimmt: „Mit dem Tage der Aufhebung des Salzmonopols und der Einführung der Salzsteuer sind alle aus allgemeinen Gesetzen fließenden Bergwerksabgaben, welche von Steinsalz sowie von den mit Steinsalz auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und von den Soolquellen erhoben werden, aufgehoben.“ In diesem Sinne ist daher auch Art. 35 der Reichsverfassung auszulegen und mit Rücksicht auf Art. 2 derselben anzunehmen, daß die Landesgesetzgebung jedenfalls eine Steuer oder steuerähnliche Leistung von öffentlich-rechtlichem Charakter, wie dieselbe auch geartet sein möge, auf das Salz nicht legen darf.

Was nun die durch das anhaltische Berggesetz (§§ 199. 200) eingeführte Bergwerksabgabe betrifft, so deuten zunächst die Worte: „für die dem Staate obliegende Handhabung der Bergpolizei“ auf einen gebührenartigen Charakter dieser Abgabe hin. In Wirklichkeit

ist sie aber als eine Gebühr, ein reines Entgelt für staatliche Leistungen, nicht anzusehen. Als solche würde sie nur dann erscheinen, wenn sie für bestimmte staatliche Leistungen festgesetzt und ihre Höhe nach dem Umfange dieser Leistungen bemessen wäre, also einen entsprechenden Ersatz der letzteren bildete. Hierfür ist aber weder im Gesetze, welches die Abgabe ohne nähere Berücksichtigung der bergpolizeilichen Aufsichtshandlungen und der dadurch dem Staate erwachsenden Kosten in dem verhältnismäßig hohen Satze von zwei Prozent des Bruttoertrages festsetzt, noch in der Verrechnung dieser Abgabe in den Hauptfinanzetats (nicht unter den „Sporteln und Nebeneinnahmen der einzelnen Behörden“, sondern unter den „Einnahmen von den Bergwerken“) ein Anhalt gegeben. Die Abgabe geht also hiernach in eine Steuer über,

vgl. Ad. Wagner, Lehrbuch der politischen Ökonomie 2. Aufl. Bd. 6 S. 62,

zu welcher sich die ursprüngliche Gebühr für die Ausübung der Bergwerkshoheit neuerdings häufig entwickelt hat,

vgl. Wagner, a. a. D. S. 166; derselbe in Schönberg, Handbuch Bd. 3 S. 290; G. Meyer, Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 258. Sie ist in Wirklichkeit eine sog. Aufsichtssteuer, wie sie auch in Preußen, dort aber nur mit einem Prozent, neben einem Prozent eigentlicher Bergwerkssteuer, erhoben worden ist.

Vgl. Meyer, a. a. D. S. 259 Anm. 2.

In dieser Eigenschaft aber ist sie, insoweit sie auf das Salz, und zwar, wie oben festgestellt, auf die dem Steuerrechte des Reiches unterliegenden Arten des Kochsalzes gelegt ist, eine Abgabe, welche nach dem Wortlaute und Geiste der mehrerwähnten Gesetzgebung des Zollvereines, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches den einzelnen Staaten nicht zukommt.

Die §§ 199. 200 des anhaltischen Berggesetzes stehen hiernach, insoweit sie das Salz betreffen, in der That in Widerspruch mit obiger Gesetzgebung und müssen derselben nach Art. 2 der Reichsverfassung weichen. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß der von der Klägerin eingeklagte Betrag ohne gesetzlichen Grund erhoben und demgemäß zurückzuerstatten, also die dahin ergangene Entscheidung des Berufungsgerichts aufrechtzuerhalten ist.“